

# Satzung

## Fußballsportverein Luppä 90 e.V. (FSV Luppä)

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen Fußballsportverein Luppä 90 e.V., abgekürzt FSV Luppä 90.
- (2) Sitz des Vereins ist Luppä.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Registernummer VR 6087 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.
- (6) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch:
  - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
  - b) die Schulung der Mitarbeiter des Vereins,
  - c) die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag und sind in der Mitgliederversammlung sowohl antrags- als auch stimmberechtigt und besitzen aktives (wählen) und passives (zur Wahl stellen) Wahlrecht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Minderjährige und Passive, sein. Sie zahlen verminderten Mitgliedsbeitrag gemäß der Festlegung der Mitgliederversammlung und haben bei der Mitgliederversammlung kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung beider gesetzlicher Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- (5) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss aus dem Verein oder
  - c) Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

## **§ 7 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft**

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes bedarf der Schriftform (Brief oder E-Mail) und ist zum 30.06. und zum 31.12. des Jahres möglich. Sie ist an den Vorstand zu richten.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

## **§ 9 Beitragsleistungen**

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Folgende Beiträge und Pflichten sind durch die Mitglieder zu erbringen und einzuhalten:

- a) eine Aufnahmegebühr
- b) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

## **§ 10 Abwicklung des Beitragswesens**

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 31.03. des Kalenderjahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein oder ist beim Schatzmeister zu entrichten.
- (2) Eine halbjährige Zahlung jeweils bis zum 31.03. und 30.09. des Kalenderjahres ist möglich.

## **§ 11 Die Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- (2) Der Vorstand des Vereines besteht aus:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - erweiterter Vorstand
- (3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

## **§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
  - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
  - Beschlussfassung über eingereichte Anträge

Alle weiteren Entscheidungen und Vereinsangelegenheiten obliegen dem Vorstand.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt.
- (4) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (wenn sie dem Vorstand bekannt ist) oder per Brief unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben. Die Frist gilt dabei mit der Abgabe der Einladung als eingehalten.
- (5) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (6) Die endgültige Tagesordnung wird am Anfang der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 30% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen schriftlich per E-Mail (wenn sie dem Vorstand bekannt ist) oder per Brief.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

### **§ 14 Datenschutzrichtlinie**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes

### **§ 15 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

### **§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Heimatverein Luppa e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.Mai 2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

**Dietmar Mädler**  
1.Vorsitzender

**Hartmut Bruder**  
2.Vorsitzender